



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0025-09-22

= RSS-E 16/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. September 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der vom Antragsteller begehrten Invaliditätsentschädigung zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Versicherte blieb am 2.10.2007 in Innsbruck beim Überqueren einer Straße mit einem Stöckelschuh im Straßenbahngleis hängen und kippte mit dem Fuß um. Sie erlitt dadurch einen Außenknöchelbänderriss. Dadurch trat letztlich ein Dauerschaden des rechten Sprunggelenkes mit einer Invalidität von 5 % des Beinwertes ein.

Der Vater der Versicherten, [REDACTED], stellte für die Versicherte am 23.8.2005 einen Antrag auf Unfallversicherung bei der Antragsgegnerin, der am 12.9.2005 poliziert wurde. Die Versicherungssumme für den Fall des Eintritts der Invalidität beträgt € 350.000. Vermittler dieses

Versicherungsvertrages war der Versicherungsmakler [REDACTED]. Der Vater der Versicherten hatte zuvor (auch?) für die Versicherte einen derartigen Antrag bei der [REDACTED] gestellt, die Mutter der Antragstellerin hatte zuvor (auch?) für die Versicherte eine Unfallversicherung bei der [REDACTED] abgeschlossen. Auf die im Antragsformular zur gegenständlichen Versicherung vorformulierten Frage nach bestehenden Unfall-, Lebens- oder Krankenversicherungen wurden die letztgenannten zwei anderen Unfallversicherungen nicht erwähnt, sondern nur „FOXX Storno der Vers. z. Ablauf d. Vers. Jahres“. Die folgende Frage nach Unfallversicherungsverträgen, die zu erschwerten Bedingungen angenommen, abgelehnt oder gekündigt worden sind, wurde mit den Worten „Ö. Antragstellung - Antragsablehnung“ beantwortet.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 3.11.2008 den geltend gemachten Leistungsanspruch der Versicherten ab und trat gemäß § 16 VersVG vom Versicherungsvertrag zurück. Sie brachte in der Folge vor, dass sie bei Kenntnis von den beiden weiteren Unfallversicherungen den Antrag des Versicherungsnehmers nicht angenommen hätte.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den teilweise übereinstimmenden Angaben und den vorgelegten Urkunden.

Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die begehrte Invaliditätsentschädigung zu bezahlen.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte die Abweisung dieses Antrages und berief sich auf die wahrheitswidrige Beantwortung gestellter Fragen im Unfallversicherungsantrag.

Rechtlich folgt:

Zutreffend ist, dass in der Entscheidung 7 Ob 4/94 ausgesprochen wird, dass die Tatsache einer Doppelversicherung dem Abschluss einer (weiteren) Unfallversicherung nicht entgegensteht und dass für den Fall, dass der Versicherer nicht danach fragt, der unterbliebene Hinweis auf eine schon bestehende Unfallversicherung keine erhebliche Verletzung der Anzeigepflicht darstellt. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt kann aber nicht mit dem vorliegenden verglichen werden. Die Formulierung der von der Antragsgegnerin gestellten Frage nach schon bestehenden Unfallversicherungen ist klar und wurde die Frage vom Antragsteller und der Versicherten mit dem bloßen Hinweis auf eine „FOXX Versicherung...“ eindeutig, dh. wahrheitswidrig falsch beantwortet. Die von der Antragsgegnerin gewählte Formulierung der Frage begründete eine jedem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer erkennbare vertragliche Obliegenheit, im vorliegenden Fall auch für die den Antrag mitunterfertigende Versicherte. Weder sie noch der Antragsteller behaupten auch, die Frage falsch verstanden zu haben, sondern meinen nur, der falschen Beantwortung komme keine Relevanz bzw. keine Kausalität beim Entschluss der Antragsgegnerin, den vorliegenden Antrag anzunehmen, zu.

In der Entscheidung 7 Ob 4/94 wurde vom dortigen Versicherungsnehmer gegenüber dem Agenten der dortigen Unfallversicherung sehr wohl auf schon bestehenden Unfallversicherungen hingewiesen, vom Agenten jedoch eine entsprechende Ergänzung des Antrages in diesem Sinne unterlassen. Der OGH hat das Wissen des Agenten vom wahren Sachverhalt der dortigen Unfallversicherung folgerichtig zugerechnet.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 16 VersVG betrifft alle dem Versicherungsnehmer bekannten Umstände, "die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind", wobei "erheblich" alle

jene Gefahrumstände sind, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben, und ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich gilt (vgl 7 Ob 4/94).

Zur Verletzung der Anzeigeobligenheit nach § 16 VersVG genügt bereits leichte Fahrlässigkeit, im vorliegenden Fall muss sich der Versicherungsnehmer den Vorwurf des Vorsatzes gefallen lassen. Gerade aus dem Umstand, dass ein anderer Unfallversicherer zuvor schon einen derartigen Antrag abgelehnt hat, musste dem Antragsteller erkennbar sein, dass die Beantwortung der gegenständlichen Frage für die Antragsgegnerin von erheblicher Bedeutung war. Darüber hinaus entspricht es auch der Lebenserfahrung, dass Antragsteller im Summenversicherungsbereich immer wieder von den Versicherungen unerwünschte Doppelversicherungen versuchen abzuschließen.

Nachdem die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren darauf hingewiesen hat, dass sie bei Kenntnis der Doppelversicherung den gegenständlichen Antrag abgelehnt hätte und erst nach dem Versicherungsfall von der Falschbeantwortung Kenntnis hatte, entsprach ihre Vorgangsweise dem Gesetz. In wieweit eine Beurteilung nach § 20 Abs 2 VersVG zu erfolgen hätte, stand nicht zur Entscheidung, weil eine diesbezügliche Antragstellung nicht erfolgt ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 29. September 2009